

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
27 (1880)**

13 (25.3.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586288)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1880. Donnerstag, 25. März. **N<sup>o</sup>. 13.**

## Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Wirth Johann Frerichs hieselbst als Armenvater der Stadt Oldenburg bestellt und gemäß § 18 der Instruction für die Armencommissionen auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 10.  
v. Schrenck.

2) Gemäß § 9 des Vereinsstatuts wird eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen in der Stadtgemeinde Oldenburg auf

Sonnabend, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,  
zum Rathhause berufen. Gegenstände der Verhandlung werden sein:

Rechenschaftsbericht pro 1879;

Wahl von drei Vorstandsmitgliedern und zwei Revisoren pro 1880;

Besprechung etwaiger Anträge von Vereinsmitgliedern.

Oldenburg, den 18. März 1880. Der Vereinsvorstand.  
v. Schrenck.

3) Gemäß § 16 des Statuts des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses hieselbst wird zum Zwecke der Berichterstattung über das Ergebniß der Rechnung pro 1880, über die Vermögenslage und Benutzung der Anstalt, sowie zur Neuwahl der Mitglieder des Curatoriums und der Rechnungsrevisoren eine Generalversammlung des Vereins der Freunde des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses auf Sonnabend, den 27. d. Mts., Mittags 12 Uhr, nach dem Rathhause hieselbst berufen. Die Mitglieder des Vereins, sowie alle Freunde der Anstalt werden zu dieser Versammlung eingeladen.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses.  
v. Schrenck.



4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des nach Ablauf seiner Dienstzeit abgetretenen Rottmeisters Wedemeyer, der Fabrikant Carl Friedrich August Schulze als Rottmeister der Rote Nr. 3 bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 11.  
v. Schrenck.

5) Das nachstehende in Gemäßheit der Art. 9 § 3 und 27 § 6 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XXIII der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend das Befestigen von Reihennummern, Straßenschildern und Straßenlaternen an den Häusern der engeren Stadt wird hierdurch veröffentlicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. März 1880.  
v. Schrenck.

### Statut XXIII

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend das Befestigen von Reihennummern, Straßenschildern und Straßenlaternen an den Häusern der engeren Stadt.

#### § 1.

Sämmtliche Wohnhäuser der engeren Stadt sollen mit Reihennummern auf Schildern von gleicher Form und Farbe versehen werden.

#### § 2.

Die erste Anschaffung und das Anheften der Nummerschilder geschieht Seitens des Stadtmagistrats, die Unterhaltung und etwaige Erneuerung derselben fällt den Eigenthümern der betreffenden Wohnhäuser zur Last.

#### § 3.

Ein Versetzen oder Verrücken der Nummerschilder ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des Stadtmagistrats zulässig. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 10 *M* bestraft.

#### § 4.

Die zur Bezeichnung der Straßen dienenden Schilder werden auf städtische Kosten angeschafft und angeschlagen. Die Eigenthümer der betreffenden Häuser haben das Anschlagen zu dulden; die Beseitigung etwa dabei vorkommender Beschädigungen bewirkt die Stadt.

#### § 5.

Die Hauseigenthümer haben das Befestigen der Straßenlaternen nebst zugehöriger Leitung an ihren Häusern zu dulden; die Beseitigung etwa dabei vorkommender Beschädigungen bewirkt die Stadt.

**Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg,  
betreffend die Zwangserziehung verwahrloster  
Kinder und jugendlicher Uebelthäter, vom 12.  
Februar 1880.**

## I.

Das Gesetz bezieht sich auf vier Fälle:

1. Wer nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, kann in einer geeigneten Familie oder in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

2. Die Zwangserziehung kann angeordnet werden gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und seitherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zwecke ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint.

3. Die Zwangserziehung kann angeordnet werden gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt nach Art. 4 Ziffer 8 des Gesetzes vom 14. März 1870, die Zwangsarbeitsanstalt betreffend, für erforderlich oder für angemessener erachtet wird.

4. Wird ein Angeeschuldigter gemäß § 56 des Strafgesetzbuchs freigesprochen, wird jedoch im Urtheile bestimmt, daß derselbe in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, so verfügt auf darüber von der Staatsanwaltschaft zu erstattenden Bericht das Staatsministerium, Departement der Justiz, die Unterbringung desselben in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt auf so lange, als die der Anstalt vorgesezte Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Zu den einzelnen Fällen mag zur Erläuterung Folgendes bemerkt werden:

Zu 1. Nach § 55 des Strafgesetzbuchs kann derjenige, der bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Le-

bensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Zu 2. Nach § 57 des Strafgesetzbuchs sind gegen einen Angeschuldigten, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt, mildere Strafen zu erkennen, als gegen einen Angeschuldigten zu erkennen gewesen wären, der bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Zu 3. Der Artikel 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeits-Anstalt zu Bechta, bestimmt unter Ziffer 8:

Es können in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat.

Zu 4. Der § 56 des Strafgesetzbuchs lautet:

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.